

# Heimatkurier

## Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

**Domizniski kurěr** Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

**mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi**

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



**Nr. 1** · 6. Januar 2024  
32. Jahrgang



Rathaus im Schnee

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1	<b>1</b>	2	3	4	5	6	<b>7</b>
2	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
3	15	16	17	externe Bürger- sprechstunde 16 bis 18 Uhr Gr. Särchen 18	19	20	<b>21</b>
4	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
5	29	30	31	17 Uhr Ausschuss 1	2	3	<b>4</b>

## Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacje na jedyn pohlad

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist zwingend erforderlich. Gern können Sie einen Termin mit Frau Staff unter der Telefonnummer 035724 56930 oder per E-Mail [Stabsstelle@lohsa.de](mailto:Stabsstelle@lohsa.de) vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Staff bereits bei der Anmeldung über das Thema und ggfls. den Bearbeitungsstand in der Verwaltung zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

### Termin der externen Bürgersprechstunde

In Monat Januar findet die externe Bürgermeistersprechstunde am **18.01.2024 von 16.00 bis 18.00 Uhr im Krabathaus Groß Särchen** statt.

### Gemeinderatssitzung

Die nächste **öffentliche Sitzung des Gemeinderats** findet am **Dienstag, dem 6.2.2024, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

### Öffnungszeiten der Bibliothek

#### Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

#### Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr für alle Einwohner

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

**E-Mail: [Info@Lohsa.de](mailto:Info@Lohsa.de)**

#### Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

**Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256**

### Die Schiedsstelle informiert

**Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt.** Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, FriedensrichterIn*

### Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- 1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm  
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen  
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz  
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**  
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 414241  
Netzware: 03571 469480  
Termine dezentrale Entsorgung  
Mo. – Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)  
Gemeinde Lohsa: 035724 569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**  
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau  
Telefon: 035725 741-0

**Die nächste Ausgabe erscheint  
am 3. Februar 2024.**

**Redaktionsschluss: 12. Januar 2024**

### Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, [www.gustavwinter.de](http://www.gustavwinter.de)

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

**Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:**

**Büro:** Frau Auerbach, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329  
E-Mail [info@lohsa.de](mailto:info@lohsa.de)

**Satz/Layout/Anzeigen:**  
E-Mail [heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de](mailto:heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de)

**Druck:** Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

## Liebe engagierte Bürgerinnen und Bürger,

in letzter Zeit häufen sich bei mir Ersuche und Begehren, als Pate, Förderer oder Schirmherr für Projekte innerhalb der Gemeinde zu fungieren, die ohne mein Wissen durch private oder vereinsgesteuerte Aktivitäten bereits initiiert wurden.

So werden zum Beispiel bei diversen Stiftungen oder Fonds Zuschüsse oder Fördermittel beantragt, die für Grundstücke oder Anlagen in Gemeindeeigentum oder für andere gemeindliche Belange verwendet werden sollen, ohne in der Vorbereitungsphase mit der Gemeindeverwaltung gesprochen zu haben.

Generell schätze ich das private oder gemeindliche Engagement unserer Bürger und Bürgerinnen, für ihre Gemeinde etwas zu bewirken, sehr hoch ein. Es ist allerdings nicht konstruktiv und auch nicht legitim, Projekte ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung zu veranlassen, die finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben und welche dann im Nachhinein durch mich ratifiziert werden sollen.



Alle Initiativen, die Auswirkungen auf gemeindliches Eigentum und/oder auf den Gemeindehaushalt haben können, sind vor jeglicher Aktivität mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Projekte, die ohne diese Zustimmung angeschoben worden sind, werden in Zukunft nicht mehr nachträglich durch die Gemeinde Lohsa übernommen, auch nicht, wenn bereits Zuwendungen durch Dritte im Namen der Gemeinde oder mit Finanzierungsabläufen über den Gemeindehaushalt beantragt wurden.

Um Ihre Eigeninitiativen auch wohlwollend durch die Gemeinde unterstützen zu können, wenden Sie sich im Vorfeld bitte an folgende MitarbeiterInnen:

betreffend Gebäude und bauliche Anlagen:	Herr Mario Tröger	035724 5639 08
betreffend Liegenschaften/Unbebautes:	Frau Madlen Bunk	035724 5693 22
betreffend Feuerwehren/Brandschutz:	Frau Steffi Bartuschk	035724 5693 12
betreffend Spielplätze/Grün- u. Parkanlagen:	Frau Andrea Schlunbaum	035724 5693 20
betreffend Jugendwesen/Sport/Vereine:	Frau Katrin Reinhardt	035726 5693 10

Beachten Sie, dass Projekte mit Eigenmittelbedarf ausnahmslos im Gemeindehaushalt aufgenommen sein müssen, um diese auch ausführen zu können. Hierzu sind die Mittelbeantragungen bis Ende Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr durch die für den jeweiligen Bereich zuständigen MitarbeiterInnen bei der Kämmerei der Gemeinde Lohsa vorzunehmen.

Auch bei rechtzeitiger Anmeldung von Projekten in Eigeninitiative bei der Gemeinde besteht grundsätzlich keinerlei Anspruch auf die Übernahme, Begleitung oder Durchführung. Seien Sie aber versichert, die Gemeindeverwaltung wird das Mögliche versuchen.

Diese Information geht an alle Ehrenamtlichen, Vereinsmitglieder und tatkräftigen Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde.

Ihr Bürgermeister Thomas Leberecht



# Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

## Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 21. November 2023

### Gefasste Beschlüsse:

#### 1. Beschluss GR-075/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die 2. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Lohsa vom 11. November 2015 im Zusammenhang mit der Änderung der Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2024.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil des Beschlusses.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 4, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.

#### 2. Beschluss GR 080/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, den Beschluss GR 34-06/2019 vom 18.06.2019 zum Verkauf des Flurstücks 54/3 der Gemarkung Weißkollm, Flur 5 mit der ehemaligen Grundschule „Fritz Kube“ an die perplex Holding & Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Daniel Scholze, Könnertzerstraße 5 in 01067 Dresden aufzuheben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa wird ermächtigt, den entsprechenden Aufhebungsvertrag zur Rückabwicklung der Notarurkunde 1766/2019 vom 21.11.2019 auszufertigen und zu unterzeichnen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.

#### 3. Beschluss GR-081/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages für eine Teilfläche des im Eigentum der Gemeinde Lohsa stehenden Flurstücks 331/2 der Gemarkung Mortka, Flur 2 für die Errichtung einer Funkstation mit Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz zur Netzabdeckung mit der Vantage Tower AG, Prinzenallee 11-13 in 40549 Düsseldorf.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten Nutzungsvertrag ggf. unter der Vornahme sinnwahrender Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Lohsa zuständig.


#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 1

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.

Lohsa, den 23.11.2023

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

### Anlage zu BV GR-075/2023

## 2. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Lohsa vom 11. November 2015

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und den §§ 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 21. November 2023 die 2. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Lohsa vom 11. November 2015:

### § 1

Änderung der Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Lohsa vom 11. November 2015

Punkt 1 der Anlage wird wie folgt geändert

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 Sächs-KitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 216,00 EUR pro Monat

### § 2

Änderung der Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Lohsa vom 11. November 2015

Die Anlage wird um Punkt 7 wie folgt ergänzt

(7) Die Beiträge für Krippen-, Kindergarten- und Hortbetreuung bleiben bestehen, bis Änderungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften notwendig werden.


Somit sind weitere Änderungen von Elternbeiträgen für Kinderbetreuungen erst vorzunehmen, wenn die Beiträge aus den geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Spannen herausfallen. Die Anpassung wird auf das prozentuale Mindestmaß der geltenden Spanne festgesetzt, ggf. unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Aufrundung des jeweiligen ungekürzten Grundbeitrages. Die Elternbeitragsatzung ist alsdann entsprechend anzupassen und zur Beschlussvorlage zu bringen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Lohsa, den 21.11.2023

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 12. Dezember 2023

### Gefasste Beschlüsse:

#### 1. Eilentscheidung EE-094/2023

**Gemäß § 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa, zuletzt geändert am 13.01.2009; neugefasst am 10.11.2015, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit nachfolgende Entscheidung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung den Auftrag „Wand- und Bodensanierung nach Brandschutztüreneinbau in der Kita Lohsa im Gruppenraum 1. OG links“ mit einem Auftragswert von **5.371,05 € Brutto** an die Firma **Malermmeisterin Jacqueline Belger, Am Motodrom 6 in 02999 Lohsa**, zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren.

#### 2. Eilentscheidung EE -095/2023

**Gemäß § 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa, zuletzt geändert am 13.01.2009; neugefasst am 10.11.2015, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit nachfolgende Entscheidung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund der erforderlichen Leistungen zur Gewährleistung des Brandschutzes den 3. Nachtrag für das Los 2 – Tischlerarbeiten/Brandschutz für die Sanierung der Kita „Märchenland“ in Lohsa mit einem Auftragswert von **18.688,95 EUR (Brutto)** an die Firma **Tischlerei Pakoßnick, Neue Dorfstraße 1 in 02999 Lohsa OT Koblenz**, zu vergeben.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren, ein VOB Vertrag ist abzuschließen.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

#### 3. Beschluss GR-082/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt zu, den Kameraden Ronny Rößler zum 12.12.2023 als Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Lohsa, bis zur satzungsgemäßen Wahl der Ortswehrleitung einzusetzen.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

#### 4. Beschluss GR 083/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt zu, den Kameraden Erik Preusche zum 12.12.2023 als stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Lohsa bis zur satzungsgemäßen Wahl der Ortswehrleitung einzusetzen.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

#### 5. Beschluss GR-087/2023

1. Mit der Grundsteuerreform werden sich sämtliche Grundsteuermessbeträge im Gebiet der Gemeinde Lohsa verändern. Deshalb wird die Gemeinde Lohsa ihre Grundsteuerhebesätze überprüfen und zum 01. Januar 2025 anpassen. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa bekennt sich ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform. Das gemeindliche Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 soll durch die Reform auf dem Niveau des Jahres 2024 stabil gehalten werden. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerojekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer. Entscheidend ist die Wertentwicklung des Grundstücks im Vergleich zu den übrigen Grundstücken innerhalb der Gemeinde.

2. Die Verwaltung wird gebeten,

- im II. Quartal 2024 über die vorläufigen Erkenntnisse aus der Gesamtheit der bis dahin ergangenen neuen Grundsteuerermessbescheide zu informieren und eine erste Orientierung zur Entwicklung der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025 zu geben.
- im Herbst 2024 entsprechende Vorschläge über die neu festzulegenden Hebesätze auf aktualisierter Berechnungsgrundlage zu unterbreiten, denen nachvollziehbare Berechnungen zugrunde liegen. Die rechnerisch aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer 2025 sind transparent zu machen.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 2  
Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

#### 6. Beschluss GR-088/2023

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Frau Mandy Liepert als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderatswahl sowie die Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Lohsa.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

**7. Beschluss GR-089/2023**

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Frau Kirstin Staff als stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderatswahl sowie die Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Lohsa.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

**8. Beschluss GR-090/2023**

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Frau Susann Woischnik als 1. Beisitzerin des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderatswahl sowie die Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Lohsa.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

**9. Beschluss GR-091/2023**

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Herrn Joe Franke als Stellvertreter der 1. Beisitzerin des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderatswahl sowie die Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Lohsa.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

**10. Beschluss GR-092/2023**

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Frau Viola Jannaschk als 2. Beisitzerin des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderatswahl sowie die Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Lohsa.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

**11. Beschluss GR-093/2023**

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Herrn Gerald Tronnier als Stellvertreter der 2. Beisitzerin des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderatswahl sowie die Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Lohsa.


*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 18, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

Lohsa, den 13.12.2023

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

**Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 16. November 2023**

**Bekanntmachung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse:**

**1. Beschluss VA-077/2023****Verkauf von Grund und Boden des Flurstückes 454/2 der Gemarkung Steinitz, Flur 2**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, das Flurstück 454/2 der Gemarkung Steinitz, Flur 1, eingetragen im Grundbuch von Steinitz, Blatt 384, mit einer Fläche von 442 m<sup>2</sup>, zu einem Kaufpreis von 4.394,08 € an die Agrarproduktion GmbH „Am Eichberg“, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Lukas Beukelmann, Steinitz, Neu-Steinitzer Straße 3 in 02999 Lohsa, zu veräußern. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen. Der Erwerber trägt alle mit der Eigentumsübertragung zusammenhängenden Kosten. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

**2. Beschluss VA-078/2023****Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Wohnungsverwaltung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der unbefristeten Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Wohnungsverwaltung (Stellennummer: 02.20.04) mit Herrn Joe Franke zum 01.05.2024 zu.


*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.*

Lohsa, den 20.11.2023

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

**Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 7. Dezember 2023**

**Bekanntmachung des in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses**

**Beschluss VA-079/2023****Verkauf von Grund und Boden des Flurstücks 369/4 der Gemarkung Särchen, Flur 1 und des Flurstücks 135/2 der Gemarkung Särchen, Flur 3**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, das Flurstück 369/4 der Gemarkung Särchen, Flur 1, eingetragen im Grundbuch von Groß Särchen, Blatt 1109 mit einer Fläche von 14 m<sup>2</sup>, und das Flurstück 135/2 der Gemarkung Särchen, Flur 3, eingetragen im Grundbuch von Groß Särchen, Blatt 998, mit einer Fläche von 129 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von insgesamt 2.288,00 € an Frau Regine Beck, Groß Särchen, Gartenstraße 11 b in 02999 Lohsa zu veräußern. Im Weiteren ist der anteilige Abwasserbeitrag in Höhe von insgesamt 649,22 € zu erstatten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

Die Erwerberin trägt alle mit der Eigentumsübertragung zusammenhängenden Kosten.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*



Lohsa, den 11.12.2023

Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Technischen Ausschusses am 16. November 2023

### Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse:

#### Beschluss TA-076/2023

#### Vergabebeschluss Installation Sicherheitsbeleuchtungsanlage Kindertagesstätte „Märchenland“ Lohsa

Der technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme „Installation der Sicherheitsbeleuchtungsanlage in der Kindertagesstätte Märchenland Lohsa“ den Auftrag mit einem Auftragswert von 13.686,29 € brutto, an die Firma Elektro-GmbH Gerold Zschieschang, An der Kummelmühle 14 in 02977 Hoyerswerda, zu vergeben.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 3, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 3, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*



Lohsa, den 20.11.2023

Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Festsetzung der Grundsteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung

### I. Festsetzung der Grundsteuer 2024

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeinde Lohsa hat mit der Hebesatzung vom 10. Oktober 2018 den Hebesatz der Grundsteuern ab 01. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A:	310 v.H.
Grundsteuer B:	425 v.H.

Die Hebesätze 2024 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Gemeinde Lohsa gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Absatz 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2024.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuer-Messbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze, nach § 25 Absatz 3, geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Wohn- oder Nutzflächengröße), werden gemäß § 27 Absatz 2 des GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des von dem örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden. Die Festsetzung der Grundsteuer nach I. gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Steueramt oder im Internet unter: Einheitsgemeinde Lohsa/Ortsrecht/Formulare und Anträge erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 31.03.2024 einzureichen.

Sollte seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderung erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn Sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahre 2023, unverändert zu zahlen.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweise:

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen die Feststellung im finanzamtlichen Einheitswert-/ Grundsteuermessbescheid richten, sind ausschließlich mit den hiergegen zulässigen Rechtsbehelfen beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

### III. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B zum Kalenderjahr 2024 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag zum 01.07.2024 fällig.

Zahlungsweise:

Sie werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen:

**Ostsächsische Sparkasse Dresden**

**IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54**

**BIC: OSDDDE81XXX**

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die Angabe des Kassenzzeichens erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Die von Ihnen an Ihre Bank erteilten Daueraufträge, für den Zahlungsausgleich der Grundsteuer, bitten wir hinsichtlich der Ratenfälligkeiten sowie der jeweiligen Ratenbeträge, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Lohsa, 29. Dezember 2023 *gez. Thomas Leberecht, Bürgermeister*

## Festsetzung der Hundesteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung

### I. Festsetzung der Hundesteuer 2024

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 05.02.2004 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2011 zur Hundesteuersatzung (HStS), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

#### Steuerfestsetzung

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben und bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhielten, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuersätze für das Halten von einem Hund oder mehreren Hunden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der Hundesteuersätze und der Erteilung anders lautender schriftlicher Abgabenbescheide für 2024. Bei einer Änderung der Hundesteuersätze, werden Änderungsbescheide erteilt.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweise:

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben.

### III. Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15.02.2024 und 15.08.2024 fällig.

#### Zahlungsweise:

Sie werden gebeten, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Hundesteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen.

**Ostsächsische Sparkasse Dresden**

**IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54**

**BIC: OSDDDE81XXX**

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die Angabe des Kassenzzeichens erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Teilbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

#### Hinweis zur Hundesteuer:

Zur Sicherung des Anspruches auf ermäßigte Hundesteuer nach den §§ 8 und 9 der Hundesteuersatzung ist eine jährliche Antragstellung erforderlich. Alle Hundehalter, für deren Hunde die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen und die für das Kalenderjahr 2024 den schriftlichen Antrag noch nicht gestellt haben, sollten dies unverzüglich nachholen.

Lohsa, 29. Dezember 2023 *gez. Thomas Leberecht, Bürgermeister*

## Dezentrale Entsorgung im Gemeindegebiet Lohsa

### Wechsel des Dienstleisters der dezentralen Entsorgung

Ab 01.01.2024 erfolgt die termingerechte Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen durch die Firma **Melde & Berthold GmbH**.

Für Terminabsprachen der gewünschten Abfuhr bitten wir die Anlagenbetreiber sich direkt mit der Firma Melde & Berthold GmbH, montags bis freitags von 07:00 bis 15:00 Uhr unter der Telefonnummer **03571 406115** in Verbindung zu setzen.



## Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der beschränkt öffentlichen Wege und Plätze

### Genauere Bezeichnung der Straßen:

1. Eintragungsverfügung zur Neuanlage des Bestandsblattes Nr. 40 des beschränkt-öffentlichen Weges **Rundweg Scheibese** von der Gemarkungsgrenze Künicht, Flur 3
2. Eintragungsverfügung zur Neuanlage des Bestandsblattes Nr. 41 des beschränkt-öffentlichen Weges **Zuwegung 1 S 108 zum Rundweg Scheibese** vom Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Staatsstraße 108 bis zum Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse des Rundweges Scheibese
3. Eintragungsverfügung zur Neuanlage des Bestandsblattes Nr. 42 des beschränkt-öffentlichen Weges **Zuwegung 2 Riegel Hoyerswerdaer Straße zum Rundweg Scheibese** vom Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße Hoyerswerdaer Straße Riegel bis zum Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse des Rundweges Scheibese
4. Eintragungsverfügung zur Neuanlage des Bestandsblattes Nr. 43 des beschränkt-öffentlichen Weges **Zuwegung 3 Riegel Zulauf Riegel zum Rundweg Scheibese** vom Schnittpunkt der Straßenachse der Ortsstraße Hoyerswerdaer Straße bis zum Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse des Rundweges Scheibese
5. Eintragungsverfügung zur Neuanlage des Bestandsblattes Nr. 44 des beschränkt-öffentlichen Weges **Zuwegung 4 Tiegling Am Reiherhorst zum Rundweg Scheibese** vom Schnittpunkt der Straßenachse der Ortsstraße Am Reiherhorst Tiegling bis zum Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse des Rundweges Scheibese

Gemeinde: Lohsa, Landkreis: Bautzen

### I. Anlass

**Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen auf Grund des Flurbereinigungsplanes des Fiurneuerordnungsverfahrens Scheibe LNO 250141**

### II. Inhalt der Eintragung:

Die Eintragungen in den oben bezeichneten Bestandsblättern Nr. 40 bis 44 des Bestandsverzeichnisses (SV) der beschränkt-öffentlichen Wege (BÖW) der Gemeinde Lohsa werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (z.B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der geänderten Bestandsblätter 40 bis 44 sowie der beigefügten Karte in der Anlage dieser Verfügung.

### III. An den Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, im Zimmer 2.18 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

### Hinweis:

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzulegen.



Thomas Leberecht  
Bürgermeister  
Gemeinde Lohsa



## Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Eigentümerwege

### Genauere Bezeichnung der Straßen:

1. Eintragungsverfügung zur Neuanlage des Bestandsblattes Nr. 3 des Eigentümerweges **Zuwegung 5 Burger Straße zum Rundweg Scheibese** vom Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Kreisstraße Burger Straße bis zum Schnittpunkt der Straßenachse des Rundweges Scheibese

Gemeinde: Lohsa, Landkreis: Bautzen

### I. Anlass

**Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen auf Grund des Flurbereinigungsplanes des Fiurneuerordnungsverfahrens Scheibe LNO 250141**

### II. Inhalt der Eintragung

Die Eintragung in den oben bezeichneten Bestandsblatt Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses (BV) der Eigentümerwege (ET) der Gemeinde Lohsa werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem Entwurf des geänderten Bestandsblattes 3 sowie der beigefügten Karte in der Anlage dieser Verfügung.

### III. An den Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa.

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, im Zimmer 2. 18, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

**Hinweis:** Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzulegen.



Thomas Leberecht  
Bürgermeister  
Gemeinde Lohsa



## Bekanntmachung Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Feldgraben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Feldgraben“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom 09.10.2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil C) in der Fassung vom 09.10.2023 wurde durch den Gemeinderat am 24.10.2023 gebilligt.

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Feldgraben“ in der Fassung der 3. Änderung treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Feldgraben“, 1. Änderung in der Fassung von 2017 außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, im Bauamt während der Dienstzeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa (<http://www.lohsa.de/ortsrecht-satzungen.html>) einsehbar.

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lohsa, 29.11.2023



Thomas Leberecht  
Bürgermeister  
Gemeinde Lohsa



**Der Landkreis Bautzen**  
LANDRATSAMT BAUTZEN  
VERMESSUNGS- UND FLURNEUORDNUNGSAMT  
Flurbereinigungsbehörde

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Knappenrode

Verfahrensnummer: 250231

Gemeinden: Lohsa, Stadt Hoyerswerda

Landkreis: Bautzen

Aktenzeichen: 62.4-780.411:250231 <8461.69

#### I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FiurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFiurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 30.03.2023, geändert durch den Nachtrag 1 vom 22.08.2023, angeordnet.  
**Der neue Rechtszustand tritt am 15.02.2024 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 15.02.2024 in Kraft.**
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### II. Gründe

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFiurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Flurbereinigungsplan geändert durch den Nachtrag 1 (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden und die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes den Beteiligten möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen müssen.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.land-kreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

#### IV. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen am 15.02.2024 auf die neuen Eigentümer über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Weitere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V. Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 69 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFiurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFiurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFiurbG).

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Bautzen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen.

Kamenz, den 17. 11. 2023

  
Jörg Balling  
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsangebotsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.landkreis-bautzen.de/infocenter/flurbereinigung/2248.html>. Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Mäckerstraße 55 in 05917 Kamenz erhältlich.